



## Richtlinien der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg (KJJS) zur finanziellen Förderung pfarrlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### **1. Basisförderung**

Jede Pfarrgemeinde, die einen vollständig ausgefüllten Tätigkeitsbericht samt Mitglieder- und Funktionsträger\*innenliste fristgerecht abgibt, erhält eine Basisförderung in Höhe zwischen € 200,- und € 375,-.

Der Berichtszeitraum ist jeweils von 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres. Der Abgabetermin wird jährlich neu festgesetzt und liegt meist bei Anfang Juli. Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag: € 200,-

+ Liste pfarrlich aktive Kinder und Jugendliche (à €10,- pro ausgefüllte Gruppe) und Funktionsträger\*innenliste max. € 70,-

+ Tätigkeitsbericht: max. € 105,- (à € 15,- pro ausgefüllte Kategorie: Aus- und Fortbildung, soziale Aktionen, umweltschützerische Aktionen, kulturelle Aktionen, Wettbewerbe und Körperbewusstsein, gesellige Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit).

### **2. Veranstaltungs- und Projektförderung**

Die Voraussetzung für nachfolgend beschriebene Förderungen ist die Einreichung des Tätigkeitsberichts. Zusätzlich muss bei Veranstaltungen und Projekten durch Verwendung des Vereinslogos auf Flyern und öffentlichen Ausschreibungen der Bezug zur KJJS ersichtlich gemacht werden. Die Förderungen werden ausbezahlt für Veranstaltungen und Projekte, die höchstens ein Jahr, ab dem Einreichungsdatum des Veranstaltungs- und Projektförderantrages zurückliegen und Kosten von mindestens € 90,- angefallen sind. Für den Antrag steht ein Formular auf der Homepage [www.kj-und-jungschar.at](http://www.kj-und-jungschar.at) zum Download bereit (s. QR Code). Als ein gültiger Antrag gilt ausschließlich das ausgefüllte Formular mit beigelegten Rechnungen bzw. Belegen (pro Veranstaltung oder Projekt). Der Umwelt zuliebe verzichten wir auf die Zusendung der Originalbelege per Post, es reicht ein Scan per Mail. Die Originale müssen jedoch in der Pfarre vor Ort aufbewahrt werden (7 Jahre) und im Falle einer Prüfung der KJJS ausgehändigt werden. Es werden keine Belege akzeptiert, bei denen alkoholische Getränke und andere Rauschmittel aufscheinen. Der Förderantrag ist nach Abschluss der Veranstaltung oder des Projekts an den\*die Kassier\*in des Vereins zu senden. Stimmt der Antrag mit den vorliegenden Richtlinien überein, wird die Förderung von dem\*der Kassier\*in ausbezahlt. Bei Unklarheiten entscheidet das Leitungsteam bei seiner nächsten Zusammenkunft über den Antrag.

#### **2.1. Nächtigungsförderung**

Mehrtägige Veranstaltungen, mindestens jedoch **2 Nächte**, mit Kindern und/oder Jugendlichen (z. B. Lager, Hüttenwochenenden, Klausuren, Planungstage, ...) mit mindestens 5 Teilnehmenden, wobei die Übernachtung in einer kostenpflichtigen, nicht pfarreigenen Unterkunft erfolgt, werden wie folgt gefördert:



- Sockelbetrag: € 60,- pro Nacht (übernimmt der SEF der Diözese<sup>1</sup>)  
Aufschlag: € 4,- pro teilnehmende Person und Nacht (inkl. Begleitpersonen); maximal jedoch  
€ 1.500,- pro Veranstaltung und Pfarre

Veranstaltungen, die weniger als 2 Nächte andauern (z.B. nur das Wochenende Sa/So), werden in 2.3.2. Tagesausflüge gefördert.

Die Förderung erfolgt pro Lager, bei gemeinsamen Lagern von verschiedenen Pfarren kann nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden. Bei pfarrübergreifenden Lagern wird die Deckelung allerdings kumulativ angepasst.

Die Veranstaltung muss in klar erkennbarem Zusammenhang mit der pfarrlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen und darf keinesfalls privater Natur sein. Im Zweifelsfall sind dem Leitungsteam der KJJS die Ausschreibungsmodalitäten und Inhalte offen zu legen, und dieses entscheidet dann über die Förderungswürdigkeit. Pro Jahr kann eine Pfarre insgesamt höchstens € 2.500,- an Nächtigungsförderung aus dem Budget der KJJS erhalten.

## **2.2. Projektförderung**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Projektförderung, sondern das Leitungsteam entscheidet über jedes Ansuchen per Mehrheitsbeschluss auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis der o.a. Kriterien und in Orientierung an Präzedenzfällen.

### **2.2.1. Was kann gefördert werden?**

- Außerordentliche (nicht gewinnorientierte) Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen der pfarrlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Konzert- oder Theaterproduktionen, Spielefeste, selbst organisierte Weiterbildungsveranstaltungen, Projekte, Informationsveranstaltungen und Aktionen mit Firmlingen, Ministrant\*innen, usw.). Die Veranstaltung muss den Rahmen üblicher Gruppenstundenaktivitäten oder üblicher Gottesdienstgestaltungen sprengen und darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein; es muss eine formlose Begründung (max. 800 Zeichen) angegeben werden, warum die Aktion außerordentlich ist. Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter (z. B. Abschlussfeste, ...).
- Herstellung von Produkten wie z. B. T-Shirts, Werbegeschenke, etc. ausschließlich mit Vereinslogo der KJJS (bzw. einer Mutation des Logos, z.B. Ortsgruppe)
- Anschaffungen oder Investitionen, die der pfarrlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugutekommen (z. B. Einrichtungsgegenstände für Gruppenräume, Ausstattung für pfarrliche Jugendräume, Materialpakete für den Neustart einer Kinder- oder Jugendgruppe, ...)

### **2.2.2. Förderbedingungen**

Das Projekt muss mit den Grundsätzen des Leitbilds der KJJS vereinbar sein. Bei außerordentlichen Veranstaltungen und Produkten muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Projekt der Katholischen Jugend, der Jungschar, der Ministrant\*innen oder eines kirchlichen Kinder- oder Jugendchores handelt (Logo, Schriftzug, Hinweis im Ausschreibungstext, ...).

---

1 SEF: Solidaritäts- und Entwicklungsfond der Diözese Feldkirch



### *2.2.3. Höhe der Förderung*

Richtwert für die Bemessung der Höhe der Förderung ist ein Drittel der Gesamtkosten bei einer Maximalfördersumme von € 1.500,- pro Jahr. In welchem Ausmaß dabei Projekteinnahmen berücksichtigt werden, entscheidet das Leitungsteam.

## **2.3. Reiseförderung**

### *2.3.1. Pilgerreisen und Wallfahrten*

Reisen von Kinder- und Jugendgruppen, bei denen man ein klares Wallfahrtsprogramm nachweisen kann, werden mit € 17,-/Tag/Teilnehmende gefördert. Dieser Betrag wird bis zu einer Summe von € 470,- pro Veranstaltung zur Hälfte aus dem Förderbudget des Vereins KJJS beglichen. Die zweite Hälfte bzw. der nötige Differenzbetrag wird durch den Solidaritäts- und Entwicklungsfond der Diözese Feldkirch finanziert. Die Förderungen der oben beschriebenen Reisen sind ausschließlich über den Verein KJJS abzuwickeln und es dürfen keine zusätzlichen Ansuchen an die Finanzkammer der Diözese gestellt werden.

### *2.3.2. Tagesausflüge und Ausflüge mit max. einer Übernachtung*

Bei Ganztagesausflügen oder Ausflügen mit max. einer Übernachtung (z.B. Motivations- und Dankesreisen für Ministrant\*innen) wird unterschieden zwischen sportlichen Aktivitäten und geselligen Ausflügen ohne sportliche Betätigung. Bei der Unterscheidung orientieren wir uns an den Richtlinien, die auch bei der Bewertung des Tätigkeitsberichts zur Vorlage beim Land Vorarlberg gelten. Es gelten folgende Fördersätze:

Sockelbetrag: € 200,- für Ausflüge mit überwiegend sportlicher Aktivität  
€ 130,- für gesellige Ausflüge  
Aufschlag: € 5,- pro teilnehmende Person

Um die Förderung berechnen zu können, sind Belege von Eintrittsgeldern etc. nötig. Sollten die Ausgaben unter der möglichen Fördersumme liegen, werden die tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt. Ausflüge, die keinen Ganzttag dauerten, werden aliquot abgerechnet.

Der Sockelbetrag wird vom Solidaritäts- und Entwicklungsfond der Diözese übernommen.

Maximalfördersumme für 2.3.1. und 2.3.2. gesamt im Jahr und pro Pfarre aus dem Budget der KJJS beträgt € 1.500,-.

Die Förderung erfolgt pro Ausflug, bei gemeinsamen Ausflügen von verschiedenen Pfarren kann nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden. Der von der KJJS ausbezahlte Teilbetrag der Förderung ist gedeckelt. Bei gemeinsamen Ausflügen mehrerer Pfarren wird der Betrag für die Deckelung der einzelnen Pfarre anteilmäßig angerechnet.

### *2.3.3. Mehrtägige Motivations- und Dankesreisen*

Mehrtägige Reisen pfarrlicher Kinder- und Jugendgruppen ohne Pilgercharakter außerhalb Vorarlbergs, die sich als Dankes- oder Motivationsreisen definieren, fallen unter Kapitel 2.1. Nächtigungsförderung.



#### 2.3.4. Sonderförderung Firmreisen

Mehrtägige Reisen im Zuge der Firmvorbereitung und der diözesanen Leitlinien für die Firmpastoral werden zusätzlich zur Reiseförderung mit € 5,- pro Tag/Teilnehmende gefördert, wenn die Firmlinge mindestens 16 Jahre alt sind. Eine Teilnehmendenliste mit Geburtsjahr ist zwingend mit abzugeben.

### 3. Förderung für Aus- und Weiterbildungen

Eigenveranstaltungen der KJJS zur Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitenden für die pfarrliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich zum Selbstkostenpreis angeboten, wobei der Personalaufwand der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jungen Kirche nicht berücksichtigt wird. In der Regel fallen für die Teilnehmenden lediglich Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Material an.

Weitere Förderungen und Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen für pfarrlich engagierte Ehrenamtliche fallen generell in die Zuständigkeit der jeweiligen Pfarngemeinden.

Über die Unterstützung Ehrenamtlicher auf diözesaner Ebene entscheidet das Leitungsteam im Blick darauf, ob die angestrebte Weiterbildung einen Nutzen für das ehrenamtliche Engagement bei der KJJS erwarten lässt. Richtschnur für die Höhe der Förderung ist die Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmebeiträgen, nicht jedoch für Unterkunft und Verpflegung.

Bei Weiterbildungsangeboten von Bundesstellen der Katholischen Jugend (KJÖ) oder der Katholischen Jungschar (KJSÖ) entscheidet das Leitungsteam im Einzelfall, bei welchen Angeboten generell ein Unterstützungsbeitrag für alle Teilnehmenden aus Vorarlberg gewährt wird.

### 4. Ausnahmeregelung

In berücksichtigungswürdigen Fällen, die nicht durch die Punkte 1 bis 3 der Förderrichtlinien abgedeckt sind, kann das Leitungsteam eine Förderung von maximal € 500,- beschließen.

### 5. Gültigkeit der Richtlinien

Die neuen Richtlinien gelten ab der Jahreshauptversammlung am 24. April 2026. Sollte sich bei der Landesförderung eine Änderung ergeben, entscheidet das Leitungsteam über die weitere Vorgehensweise. Der Fördertopf ist jedoch auf die Fördersumme der Landesregierung aus dem Vorjahr begrenzt.

